

Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. April 1860.

1. Bundesbeschluß vom 24. März 1860, die kurhessische Verfassung betreffend.

Die Bürgerschaft erkennt in dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 24. März 1860, nach welchem die rechtmäßige und in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung Kurhessens vom 5. Januar 1831 als definitiv aufgehoben betrachtet werden soll, eine Ueberschreitung der der Competenz der Bundesversammlung grundgesetzlich gezogenen Grenzen, und müßte es im Interesse der Rechtsicherheit und der selbstständigen Entwicklung der Einzelstaaten tief beklagen, wenn jenem Beschlusse Folge gegeben werden würde.

Es gereicht ihr dagegen zur besonderen Genugthuung sich auch in dieser Frage des Rechts und der Ehre in Uebereinstimmung mit dem Senate zu wissen, dem sie in diesem Bewußtsein ihr volles Vertrauen hinsichtlich der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit ausspricht.

2. Budget.

Die Bürgerschaft hat die Verathung des Budgets fortgesetzt und ist darin bis zum neunten Capitel der ordentlichen Ausgaben Posten 9 inclusive gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. April 1860.

1. Bericht der Deputation für die Accise u. s. w., die Einführung der Consumtions-Abgabe für Getreide nach dem Gewicht betreffend.

Der Senat läßt diesen Bericht, dessen Erstattung er auf den von der Bürgerschaft unter dem 18. d. Mts. ausgesprochenen Wunsch veranlaßt hat, derselben hiemit zugehen, gleichwie er

2) einen ihm überreichten

Bericht der Eisenbahndeputation, die Benutzung des Bahnhofareals nordwärts des Torfbassins und die Errichtung von Beamten-Miethwohnungen betreffend,

der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mittheilt.